

Vergabe von Darlehen und Beihilfen für Hütten- Wege, Geschäftsstellen und Jugendheime

- Förderungsbestimmungen -

Basierend auf den Bestimmungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend bzw. den Förderbestimmungen des OeAV.

Stand: 19.11.2012

Der Hauptverein ersucht die Sektionen die Förderungsbestimmungen genauestens einzuhalten. Eine ordnungsgemäße Abrechnung unterstützt eine rasche Beihilfenauszahlung. Dieses Anliegen resultiert nicht aus einem überbordenden Bürokratismus im AV-Haus. Vielmehr geht die auf die vereinsfremden Prüfstellen der Subventionsgeber der öffentlichen Stellen zurück, die in letzter Zeit immer noch genauer werden und schon mehrmals die vorgelegten Abrechnungen nicht akzeptierten!

I. Abrechnung

Die Vorlage der Abrechnung der durch die Hauptversammlung gewährten Beihilfen und Darlehen ist jeweils mit **1. Dezember** befristet. Die dafür geltenden Richtlinien werden hier erneut bekannt gegeben:

- ÿ Für das gesamte durchgeführte Bauvorhaben (nicht nur für den Darlehens- oder Beihilfenbetrag) sind die Aufwendungen mit Originalrechnungen (inkl. Original-Zahlungsnachweis) zu belegen.
- ÿ Verwendungsnachweis
Bei allen getätigten „Rückzahlungen“ von Krediten ist der Kreditvertrag (auch in Kopie) vorzulegen.
Skonti werden immer in Abzug gebracht, auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden.
Werden von mehreren Stellen Förderungen bezogen, ist der Nachweis über alle Förderungsbeträge (Förderbestätigung, Fördervertrag, Originalkontoauszug mit Eingang der Förderung) zu erbringen.
- ÿ Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die bewilligten Förderungsmittel unter Erfüllung der genannten Auflagen und Bedingungen und gemäß den Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen und Darlehen zu verwenden und die festgesetzten Fristen einzuhalten. Bei der Durchführung des geförderten Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
- ÿ Es sind die vom BMWFJ in Zusammenarbeit mit dem VAVÖ bzw. OeAV aufgelegten Formulare zu verwenden, wobei insbesondere folgende Angaben ausgefüllt werden müssen:
 - Name des Objektes
 - Höhenlage
 - Anzahl der Schlaf- und Sitzplätze

- Anzahl Nächtigungs- und Tagesgäste
 - Beschäftigungsverhältnisse
 - Öffnungsdauer
 - Erreichbarkeit und Versorgung
 - Beschreibung des durchgeführten Vorhabens inklusive Gesamtkostenaufstellung
 - Finanzierung
 - Vorsteuerabzug
- Als Verwendungsnachweis werden grundsätzlich nur Belege über Maßnahmen anerkannt, die im Jahr der Förderungsbewilligung getätigt und bezahlt worden sind. Eine Ausnahme stellt die Akzeptanz von Darlehensrückzahlungen dar. Diese werden durch Vorlage von Tilgungsplänen und Zahlungsnachweisen als Verwendungsnachweis anerkannt. Aus den vorgelegten Unterlagen müssen zweifelsfrei die ursprüngliche Investition und die aktuelle Fortschreibung des Darlehens ersichtlich sein.
- Die für eine Abrechnung und Entlastung der Förderung erforderlichen Unterlagen sind - gemäß den festgelegten Modalitäten - dem BMWFJ über den Hauptverein des OeAV und weiter über den VAVÖ vorzulegen.
- Unentgeltliche Eigenleistungen werden als Eigenmittel gewertet. Der Nachweis erfolgt unter Angabe von Leistungsdatum, Namen und Unterschriften der freiwilligen Helfer, Anzahl der erbrachten Stunden, Stichwort zur ausgeführten Arbeit mit dem entsprechenden Eigenleistungsformular. Die freiwillige Arbeitsstunde wird bis auf weiteres mit maximal € 15.- bewertet.
- Bei Teilabrechnungen entsprechend dem Baufortschritt können Darlehen und Beihilfe nur im Verhältnis des bewilligten Anteiles an den Gesamtkosten ausgezahlt werden.
- Als Belege sind nur Originalrechnungen gültig. Die Rechnungen müssen vom Aussteller datiert (ausgestellt und bezahlt ausschließlich im Jahr der Beihilfengewährung), firmenmäßig gefertigt und dem jeweiligen Vorhaben eindeutig zuordenbar sein.
- Diese Rechnungen müssen von der Sektion sachlich und rechnerisch geprüft sein (Einzelposten abhaken, Fehler und Abstriche wegen Lieferungs- oder Leistungsmängeln vermerken, Skonti abziehen) und mit Datum, Sektionsstempel und satzungsgemäßer Unterschrift (durch Vorsitzenden und Schatzmeister bzw. deren Stellvertreter, bei Jugendräumen und Jugendheimen auch vom Jugendwart) als "sachlich und rechnerisch richtig mit €" bestätigt werden.
- Die Zahlungsbelege müssen ebenfalls im Original vorgelegt werden (Achtung: der Stempel „angenommen am“ wird nicht akzeptiert, **à** „durchgeführt am“ oder besser noch Originalkontoauszug). Bei bargeldloser Überweisung ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bank die Überweisung auch tatsächlich durchgeführt hat (z.B. durch Vorlage des betreffenden Kontoauszuges).

ÿ Den Abrechnungsunterlagen muss eine aktuelle Bestätigung des zuständigen Finanzamtes, ob für die geförderte Leistung Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist oder nicht beiliegen (diese Bestätigung darf nicht älter als 3 Jahre sein).

Nach ordnungsgemäßer Abrechnung erhält die Sektion den entsprechenden Darlehens- bzw. Beihilfenbetrag überwiesen oder gutgeschrieben.

Werden die von der Hauptversammlung bewilligten Darlehen oder Beihilfen nicht bis zum 01.12. abgerechnet, so verfallen diese Mittel für die Sektion, sofern nicht bis zum 31.12. ein begründetes Ansuchen um Überschreibung auf das nächste Haushaltsjahr an das Referat Hütten und Wege gerichtet wird!

Auch die als Verwendungsnachweis für vereinsfremde Stellen benötigten Belege erhalten die Sektionen erst nach unbestimmter Zeit zurück (Bundesabrechnungsstelle BMWFJ). Es empfiehlt sich deshalb, zuvor die Landes- oder Gemeindeförderungen in Anspruch zu nehmen, sofern sich dies noch bis 01.12. des Haushaltsjahres vereinbaren lässt.

Sämtliche **Belege** sind – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – **zehn Jahre** ab dem Ende des Jahres der Förderauszahlung sicher und geordnet **aufzubewahren**.

II. Rückforderung

Gründe für eine Rückforderung der Förderung durch das BMWFJ und die daraus entstehenden Verpflichtungen werden hiermit beschrieben. Besonders wird auf folgende Punkte verwiesen:

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige erforderliche Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungsempfänger nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Förderungsmittel vom Förderungsempfänger ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
6. das Projekt vom Förderungsempfänger nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

7. vom Förderungsempfänger das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot betreffend die gewährte Förderung nicht eingehalten wurde,
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmern),
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
10. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder,
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 5, 7 bis 9 und 11 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungsempfänger oder solche Personen, derer sich der Förderungsempfänger zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungsempfänger in den Fällen der Z 4, 6 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges vereinbart.

III. missbräuchliche Verwendung der Förderung

Eine missbräuchliche Verwendung der gewährten Förderung ist nach § 153b StGB strafbar, der im qualifizierten Fall des Abs. 4 eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorsieht.

IV. Auskunft und Datenschutz

Die Verpflichtung des Förderungsempfängers zur Auskunftserteilung wird im vorliegenden Förderungsvertrag festgehalten.

Der Förderungsempfänger wird in Kenntnis gesetzt, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem BMWFJ gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 - 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom BMWFJ für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem BMWFJ gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere

an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 - 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie §§ 8 und 9 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, in der jeweils geltenden Fassung) und der EU nach EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen. Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

V. Publizität

Bei Förderungen durch das BMWFJ muss auf die Finanzierung folgendermaßen hingewiesen werden:

- Erinnerungstafel nach Fertigstellung eines Bau- bzw. Infrastrukturprojektes sowie bei sonstigen Projekten mit folgendem Text und dem BMWFJ-Logo:

„Dieses Objekt wurde aus Mitteln der Tourismusförderung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Rahmen des Programms „Förderung der alpinen Infrastruktur“ unterstützt, das den Erhalt und die qualitative Weiterentwicklung der alpinen Schutzhütten und Wege zum Ziel hat.“

Bei sonstigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten ist auf die Unterstützung durch das BMWFJ in geeigneter Weise hinzuweisen.

VI. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.